

### **Weisungen betreffend Stundenentlastung / Teilpensen / Pensenteilung / Präsenzpflicht**

1. Gesuch  
Lehrkräfte, welche für das folgende Schuljahr eine Stundenentlastung wünschen, stellen bis spätestens 30. April ein entsprechendes Gesuch. Kindergärtnerinnen und Primarlehrkräfte stellen das Gesuch an den Schulrat, Oberstufenlehrkräfte an die Schulleitung. Das Gesuch soll eine Begründung, Angaben über den Umfang der Teilung (zeitlich und Fächer) sowie Angaben über die Person, welche ein Teilpensum übernehmen soll, enthalten. (Aus dem Stundenplan muss klar hervorgehen, wer welche Stunden erteilt.)
2. Vorstellungsgespräch  
Beide Lehrkräfte, die das Pensum aufteilen, werden von der Personalkommission zu einem kurzen Vorstellungsgespräch eingeladen, in welchem sie ihre Zusammenarbeit genauer vorstellen und allfällige Fragen beantworten.
3. Bewilligung  
Die Personalkommission entscheidet über die Bewilligung zur Pensenteilung bei Kindergärtnerinnen und Primarlehrkräften Steinegg + Sennrüti; die Schulleitung der Oberstufe bei ihren Lehrkräften.
4. Elterninformation  
Die Eltern sind schriftlich über die beabsichtigte Pensenteilung zu orientieren. Umfangreichere Informationen werden an einem Elternabend - an welchem beide Lehrkräfte anwesend sind - bekannt gegeben.
5. Verantwortung  
Die beiden Lehrkräfte tragen die Verantwortung für die Klasse gemeinsam; sie haben die Unterrichtsplanung ausserhalb der Unterrichtszeit ohne zusätzliche Entschädigung gemeinsam durchzuführen, und sie stehen den Eltern für Besprechungen gemeinsam zur Verfügung.
6. Betreuung / Aufsicht  
Beide Lehrkräfte werden vom gleichen Schulrat visitiert und betreut. Für die fachliche Betreuung ist die Schulleitung zuständig.
7. Verlängerung der Pensenteilung  
Die Pensenteilung wird stillschweigend verlängert, falls keine Beschwerden der regionalen Schulaufsicht, der Stufenvertretung, der Schulleitung oder der Eltern bekannt sind und die Aufteilung unverändert bleibt.
8. Änderung der Pensenteilung  
Ist eine neue Aufteilung der Lektionenzahl von mehr als 4 Lektionen beabsichtigt, muss bis 30. April ein neues Gesuch eingereicht werden. Dies gilt auch, wenn mit einer anderen Person geteilt wird.
9. Auflösung der Pensenteilung  
Wird auf das folgende Schuljahr hin auf die Pensenteilung verzichtet, sind bis 30. April die Personalkommission und die Schulleitung zu orientieren. Die verbleibende Lehrkraft kann die Stelle zu 100 % übernehmen.
10. Besoldung  
Die Besoldung richtet sich nach dem Kantonalen Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrer und der Verordnung dazu (siehe Handbuch Volksschule).

## 2.6 Arbeitsorganisation

### 11. Stimmrecht im Team

Das Team entscheidet über das Stimmrecht von Teilpensen jeweils am 1. Konvent des Schuljahres. Für diese Entscheidung ist das Pensum relevant (z.B.  $\frac{1}{4}$  Pensum =  $\frac{1}{4}$  Stimme).

### 12. Teilnahme an Sport- und Sonderanlässen

Im Rahmen der Anstellung wird die Lehrkraft verpflichtet, an Sport- und Sonderanlässen teilzunehmen.

### 13. Fortbildungsveranstaltungen

Die obligatorischen Fortbildungsveranstaltungen von Bildungsdepartement, Regionaler Schulaufsicht und Schulrat sind zu besuchen, sofern eine Lehrkraft ein Pensum von mehr als 10 Wochenlektionen ausübt.

### 14. Präsenzpflicht

Die Präsenzpflicht ist in Art. 25 ff der Verordnung über das Dienstverhältnis der Volksschullehrkräfte geregelt. Diese gesetzliche Regelung wird auch in der Schule Degersheim angewendet:

- 2 Lektionen Präsenzpflicht bei 21 bis 28 Lektionen (17 bis 22 bei Kindergärtnerinnen)
- 1 Lektion Präsenzpflicht bei 8 bis 20 Lektionen (6 bis 16) und
- keine Präsenzpflicht bei 1 bis 7 Lektionen (1 bis 5).

Von dieser Regel abweichende Präsenzpflicht bei beschränktem wöchentlichem Unterrichtpensum kann nach Anhören der Lehrkraft im Interesse der Schule durch den Schulrat geregelt werden.